

# Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 16.10.2024

Az.: K 64/24 (2)



## Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 23.04.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>II, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sitzendorf

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Sitzendorf	3, 587	Landwirtschafts- fläche, Waldfläche - Am Berge	Am Berge, 07429 Sitzendorf	741	148 BV 2
2	Sitzendorf	3, 588	Waldfläche - Am Berge	Am Berge, 07429 Sitzendorf	426	148 BV 3
3	Sitzendorf	2, 669/366	Landwirtschafts- fläche, Ödland - In den Gruben	In den Gruben, 07429 Sitzendorf	2.126	148 BV 4

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Forstwirtschaftsfläche mit einem Bodenrichtwert in Höhe von 0,25 EUR / qm;

**Verkehrswert:**

185,00 €

### Lfd. Nr. 2

#### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Forstwirtschaftsfläche mit einem Bodenrichtwert in Höhe von 0,25 EUR/qm.;

**Verkehrswert:**

107,00 €

### Lfd. Nr. 3

#### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Gartenfläche mit einem Bodenrichtwert in Höhe von 4,00 EUR/ qm.;

**Verkehrswert:**

8.504,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 03.05.2024.

#### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.